

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

VORLÄUFIG  
2005/2044(INI)

12.4.2005

## ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat und den Europäischen Rat zum Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen des Kampfes gegen den Terrorismus  
(2005/2044(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichtersteller: Stavros Lambrinidis

**INHALT**

**Seite**

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AN DEN RAT UND DEN EUROPÄISCHEN RAT ..... **Error! Bookmark not defined.**

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG AN DEN RAT B6-0085/2005 ....**Error! Bookmark not defined.**

## VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AN DEN RAT UND DEN EUROPÄISCHEN RAT

### zum Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen des Kampfes gegen den Terrorismus (2005/2044(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Empfehlung an den Rat von Stavros Lambrinidis im Namen der PSE-Fraktion zum Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen des Kampfes gegen den Terrorismus (B6-0085/2005),
- gestützt auf den Vertrag über eine Verfassung für Europa, insbesondere die Artikel III-284 über den Katastrophenschutz und I-43, der Folgendes festlegt: „Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist“,
- in Kenntnis der Erklärung zur Solidarität gegen Terrorismus der Staats- und Regierungschefs vom 25. März 2004,
- in Kenntnis des Haager Programms vom 5. November 2005<sup>1</sup>, in dem es heißt, dass die effiziente Bewältigung von grenzüberschreitenden Krisen innerhalb der EU nicht nur die Stärkung der derzeitigen Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz und lebenswichtige Infrastruktur, sondern auch einen effizienten Umgang mit Aspekten der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit derartiger Krisen erfordert, dass der Europäische Rat daher den Rat und die Kommission auffordert, eine integrierte Krisenbewältigungsstelle der EU einzurichten, die spätestens zum 1. Juli 2006 einsatzfähig ist, und dass diese Stelle sich zumindest mit der weiteren Bewertung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten, dem Anlegen von Lagern, der Ausbildung, gemeinsamen Übungen und Operationsplänen für nichtmilitärisches Krisenmanagement befassen sollte,
- in Kenntnis der Mitteilungen der Kommission:
  - (a) an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Ausbau der Katastrophenschutzkapazitäten in der Europäischen Union (KOM(2004)0200), in dessen Rahmen eine Bewertung der bislang erreichten Ergebnisse hinsichtlich der Schwächen und möglicher Verbesserungen der Katastrophenschutzkapazitäten in der Europäischen Union vorgenommen wird, die ein erstes Mittel für Interventionen in Krisensituationen darstellen und auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit basieren,
  - (b) an den Rat und das Europäische Parlament über Terroranschläge – Prävention, Vorsorge und Reaktion (KOM(2004)0698), in dem die Notwendigkeit eines integrierten Ansatzes der Gemeinschaft betont wird und der, unter anderem, die Bedeutung einer situationsgerechten Verständigung zwischen Behörden und Bevölkerung im Krisenfall

---

<sup>1</sup> Das Programm wurde am 17. Dezember 2004 um einen gesonderten Punkt zum Kampf gegen den Terrorismus erweitert.

betont sowie die Rolle von EUROPOL bei der Einrichtung eines Frühwarnsystems zur Bekämpfung des Terrorismus und der Erstellung des Europäischen Programms zum Schutz kritischer Infrastruktur (EPCIP) hervorhebt und entschlossene Schritte im Bereich der Sicherheitsforschung und der strukturierten Einbindung relevanter Bereiche des Privatsektors fordert,

- (c) an den Rat und das Europäische Parlament über Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung bei der Terrorismusbekämpfung (KOM(2004)0701), in dem die Kommission vorschlägt, die von der Kommission verwalteten Notfallsysteme zusammenzulegen und ein sicheres allgemeines Frühwarnsystem (ARGUS) zu etablieren, das enge Verbindungen zur zentralen Krisenstelle unterhält, Vertreter aller zuständigen Kommissionsdienste zusammenbringt sowie für eine ständige Verbindung zwischen den Mitgliedstaaten und den europäischen Institutionen sorgt,
- d) an den Rat und das Europäische Parlament über den Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung (KOM(2004)0702), in dem vorgeschlagen wird, zusammen mit den Mitgliedstaaten und relevanten Bereichen des Privatsektors ein Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen (EPCIP) einzurichten, um mögliche Mängel festzustellen und (rechtliche oder sonstige) Abhilfemaßnahmen einzuleiten,

- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 4. September 2003 zu den Auswirkungen der Hitzewelle dieses Sommers<sup>1</sup>, in dem die Schaffung einer europäischen Katastropheneinsatztruppe gefordert wird,
  - unter Hinweis auf die maßgebliche Rechtsgrundlage in den Verträgen, die die Gemeinschaft und die Union in die Lage versetzt, die Politik zur Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Gesundheit, Schutz und Sicherheit der Unionsbürger festzulegen und umzusetzen,
  - gestützt auf Artikel 114 Absatz 3 und Artikel 94 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2005),
- A. in der Erwägung, dass nach wie vor die Notwendigkeit besteht, die Unionsbürger im Rahmen einer integrierten europäischen Strategie nicht nur vor terroristischen Anschlägen zu schützen (wie z.B. nukleare, radiologische, chemische oder biologische Anschläge auf öffentliche Räume usw.), sondern auch vor Naturkatastrophen (Erdbeben, Überschwemmungen, Brände, Waldbrände), technologiebedingten Katastrophen (z.B. SEVESO, Schiffskatastrophen, Verkehrsunfälle) sowie gesundheitlichen und anderen Krisensituationen (z.B. Epidemien); dass diese Erscheinungen auf europäischer Ebene oft grenzüberschreitende Folgen haben und außerdem für die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit besteht, einander zu helfen und dass deshalb ein einheitliches und kompatibles Krisenreaktionssystem geschaffen werden muss,

---

<sup>1</sup> ABl. C 76 E vom 25.3.2004, S. 382.

- B. in der Erwägung, dass im Rahmen einer effektiven Strategie sowohl Wert auf Prävention (Risiko- und Bedrohungsanalysen im Bereich kritischer Infrastruktur, erhöhte Sicherheitsvorkehrungen, Förderung gemeinsamer Sicherheitsstandards, Erfahrungsaustausch, Koordination und Zusammenarbeit auf EU-Ebene) als auch auf Maßnahmen zur Behebung der Folgen von Anschlägen und Katastrophen (Austausch von Fachkenntnissen und Erfahrungen, Ausarbeitung von Szenarien, Ausbildungsmaßnahmen, Schaffung eines funktionierenden Krisenmanagements, Frühwarnsysteme, Zivilschutzmechanismen) gelegt werden sollte,
- C. in der Erwägung, dass vor allem bei terroristischen Anschlägen, wenn alle Sicherheits- und Abschreckungsmaßnahmen wirkungslos geblieben sind, nur gut organisierte und effektive Reaktionssysteme eine schnelle Rückkehr zur Normalität gewährleisten; dass nur erhöhte fachliche Kompetenzen, verstärkte Zusammenarbeit, eine Zusammenlegung der Mittel, verbindliche Einschätzungen der Risiken, Information, Schulungsmaßnahmen, Kommunikation, präventive Analysen sowie Analysen der Folgen der Katastrophe eine schnelle Wiederherstellung der Normalität garantieren und dass die EU und die Mitgliedstaaten schließlich durch eine Aufstockung der Mittel ihre Bürger wirksamer schützen können, wenn es innerhalb und außerhalb der EU zu Katastrophen kommt, die die Unionsbürger mittelbar oder unmittelbar betreffen,
- D. in der Erwägung, dass Einrichtungen der kritischen Infrastrukturen in der EU eng miteinander vernetzt sind und in diesem Bereich ein hohes Maß an gegenseitiger Abhängigkeit besteht, weshalb diese anfälliger für Störungen und Zerstörungen sind,
- E. in der Erwägung, dass für den Schutz kritischer Infrastrukturen eine beständige und kooperative Partnerschaft zwischen den Eignern und Betreibern der betreffenden infrastrukturellen Einrichtungen und den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten notwendig ist; dass in erster Linie Eigner und Betreiber die Verantwortung für das Risikomanagement innerhalb von Betriebsanlagen, Versorgungswegen, Informationstechnologien sowie Kommunikationsnetzen tragen, die EU jedoch die Industrie und die Mitgliedstaaten auf allen behördlichen Ebenen unterstützen sollte, wobei bestehende Vollmachten und Befugnisse respektiert werden,
1. unterbreitet dem Europäischen Rat und dem Rat folgende Empfehlungen:
- (a) den Vorschlag des Europäischen Rates vollständig durchzuführen und Maßnahmen hinsichtlich eines integrierten Krisenmanagements der EU umzusetzen, die ein unerlässliches Element bei der Stärkung der Bindungen zwischen den Bürgern und den Institutionen der EU darstellen und die Interdependenz und Solidarität unter den Mitgliedstaaten stärken;
- (b) sicherzustellen, dass eine integrierte europäische Strategie vor allem die potenzielle Bedrohung kritischer Infrastrukturen berücksichtigt, deren Störung oder Zerstörung weitreichende negative Folgen für die Gesundheit, Sicherheit oder wirtschaftliche Lage der Bürger haben würde sowie einen einheitlichen Mechanismus der EU zu etablieren, so dass die Mitgliedstaaten, Betreiber, Organisationen und für die Sicherheit verantwortliche Personen dank einheitlicher Standards in die Lage versetzt werden, kritische Infrastrukturen zu ermitteln, deren Anfälligkeit und Interdependenz sowie

grenzüberschreitende Auswirkungen möglicher Krisen zu analysieren, relevante Bedrohungsszenarien richtig einzuschätzen und Möglichkeiten zu entwickeln, um diese Infrastrukturen vor allen Gefahren zu schützen und auf alle Risiken vorzubereiten;

- (c) in diesem Sinne auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission und entsprechend der Zustimmung des Parlaments ein Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen (EPCIP) einzurichten, das ausreichend aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanziert wird, wobei die beteiligten Mitgliedstaaten alle Formen möglicher Zusammenarbeit garantieren sollten, einschließlich der öffentlichen und privaten Zusammenarbeit, sowie in Abhängigkeit der verschiedenen Phasen des Projekts Informationen, Personal und Logistik bereitstellen sollten, um dessen erfolgreichen Abschluss zu garantieren;
- (d) die Tatsache zu berücksichtigen, dass das EPCIP die nationalen Strafverfolgungsbehörden und diejenigen Behörden, die in den Mitgliedstaaten für den Zivilschutz verantwortlich sind, bei nationalen Vorhaben und der notwendigen Sensibilisierung wirksam ergänzen sollte; dass eine Evaluierung des EPCIP unabhängig und im Einklang mit genau festgelegten Standards erfolgen sollte; und dass der Rat im Einklang mit einem Vorschlag der Kommission, das EPCIP entsprechend eines realisierbaren Zeitplans auf den Weg bringt, wobei es zu einer stufenweisen Umsetzung bestimmter und klar festgelegter Schritte und Ziele kommt; und anzuerkennen, dass ein europäisches Frühwarnsystem für kritische Infrastruktur (European Critical Infrastructure Early-Warning Information Network) nur erfolgreich sein kann, wenn es den Informationsaustausch hinsichtlich gemeinsamer Bedrohungen und gegenseitiger Gefährdung fördert sowie entsprechendere Maßnahmen und Strategien entwirft, mit Hilfe derer Risiken minimiert und kritische Infrastrukturen wirksamer geschützt werden können;
- (e) die Tatsache zu berücksichtigen, dass
- auf europäischer Ebene ein System zur Risikoanalyse geschaffen werden sollte, um Interoperabilität zu gewährleisten;
  - alle relevanten Behörden auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, die sensible Informationen austauschen, entsprechend vernetzt werden;
  - die relevanten Informationen unabhängig von ihrer Quelle (Zusammenarbeit in den Bereichen Militär, Nachrichtendienste, Polizei) sorgfältig, zuverlässig und wenn nötig vertraulich behandelt werden, auch wenn parlamentarische Kontrolle immer gewährleistet sein muss;
  - es notwendig ist, innerhalb der Kommission ein europäisches Krisensystem einzurichten, um die spezialisierten Katastrophenfrühwarnsysteme, die in Europa auf nationaler Ebene sowie weltweit bestehen, miteinander zu verknüpfen, damit alle relevanten Informationen, die ein Vorgehen auf europäischer Ebene erforderlich machen, in einem zentralen System (ARGUS) ausgetauscht oder aufgezeichnet werden können,
  - es ratsam ist, das Europäische Komitee für Normung (CEN) einzubeziehen, wenn keine sektoralen Standards existieren oder noch keine internationalen Normen vereinbart wurden;
- (f) zu gewährleisten, dass das EPCIP:

- auf europäischer und nationaler Ebene unter ständiger parlamentarischer Kontrolle steht, insbesondere bei denjenigen Aspekten, bei denen nur unzureichende oder gar keine Mittel vorhanden sind;
  - ein wesentlicher Bestandteil künftiger Entwicklungen in Europa und der Welt wird<sup>1</sup>;
- (g) als ergänzende Maßnahme die Arbeitsweise des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (für Maßnahmen innerhalb der EU) und des Amtes für humanitäre Hilfe (für Maßnahmen außerhalb der EU) zu verbessern;
- (h) den in der oben genannten Entschließung unterbreiteten Vorschlag zu übernehmen und eine europäische Katastrophenschutz-Einsatztruppe zu schaffen, deren einzelne Abteilungen bei Ereignissen wie z.B. bei der jüngsten Flutkatastrophe in Südostasien zum Einsatz kommen könnten, wobei sie zum Zeichen der europäischen Solidarität identische Abzeichen tragen würden;
- (i) die sozialen Partnerschaften durch Koordination der einzelnen NRO, der Zivilgesellschaft und lokaler Behörden zu stärken;
- (j) sicherzustellen, dass Warnungen, Sicherheitshinweise und sonstige Informationen, die öffentliche und private Akteure dazu anhalten sollen, besonders wichtige infrastrukturelle Objekte zu schützen sowie sonstige Warnungen und Sicherheitshinweise, die im Zusammenhang mit Katastrophenschutzfällen an die breite Öffentlichkeit gerichtet werden, so auszugeben sind, dass der Alltag der Bürger und der Geschäftsbetrieb nicht mehr als notwendig gestört werden oder es nicht zu unnötigen Ängsten oder sicherheitsrelevanten Bedenken in der Bevölkerung kommt;
- (k) sicherzustellen, dass der Schutz der Privatsphäre gewährleistet wird, so dass Verbraucher und Betreiber davon ausgehen können, dass Informationen vertraulich, sorgfältig und zuverlässig behandelt und geschäftsrelevante Informationen sachgerecht gehandhabt und vor unberechtigtem Zugang oder Offenlegung geschützt werden;
- (l) sicherzustellen, dass gleichzeitig so schnell wie möglich europäische Regelungen zum Schutz und zur Speicherung von Daten entwickelt werden, die auch von den Nachrichtendiensten strikt eingehalten werden müssen, und dass der Schutz der Grundrechte garantiert ist;
- (m) sicherzustellen, dass Schulungsmaßnahmen, die darauf abzielen, den Zivilschutz und den Schutz kritischer Infrastruktur in der EU zu verbessern, realistische und zeitgemäße Szenarien zum Gegenstand haben, die auf den Erfahrungen und dem Sachverstand entsprechender Fachleute aus den Bereichen Zivilschutz und Schutz kritischer Infrastruktur aus den Mitgliedsländern basieren (z.B. Fachleute und Szenarien zum Zivilschutz und zum Schutz kritischer Infrastruktur, die während der Olympischen Spiele im Jahr 2004 in Athen zum Einsatz kamen bzw. erstellt wurden),
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Europäischen Rat, dem Rat und - zur Information - der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Siehe Vorschlag für eine Reform der Strategie zum Zivilschutz und zur Abwehr chemischer, biologischer,

28.1.2005

## VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG AN DEN RAT B6-0085/2005

gemäß Artikel 114 Absatz 1 der Geschäftsordnung

von Stavros Lambrinidis

im Namen der PSE-Fraktion

zum Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen des Kampfes gegen den Terrorismus

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, auf den Euratom-Vertrag und auf den Vertrag über die Europäische Union, demzufolge (Artikel 29) die Union das Ziel verfolgt, „den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten“,
  - in Kenntnis der Europäischen Sicherheitsstrategie, die am 12. Dezember 2003 vom Europäischen Rat verabschiedet wurde und in der die Notwendigkeit dargelegt wird, zu einem kohärenten Vorgehen in diesem Bereich zu finden, um jegliche Bedrohung für die Union, sei sie äußerer oder innerer Natur, zu bewältigen,
  - in Kenntnis des Den-Haag-Programms zu der spezifischen Frage der Bekämpfung des Terrorismus, das am 5. November 2004 vom Europäischen Rat verabschiedet und am 17. Dezember 2004 aktualisiert wurde,
  - gestützt auf Artikel 114 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. im Bewusstsein dessen, dass laut Eurobarometer die Bürger Europas weiterhin eine stärkere und sicherere Europäische Union fordern und dass die Organe der EU und die Mitgliedstaaten möglicherweise in koordinierter und effizienter Weise reagieren müssen, insbesondere wenn Krisen grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnten,
- B. in der Erwägung, dass es im Den-Haag-Programm heißt, dass die effiziente Bewältigung von grenzüberschreitenden Krisen innerhalb der EU nicht nur die Stärkung der derzeitigen Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz und lebenswichtige Infrastruktur, sondern auch einen effizienten Umgang mit Aspekten der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit derartiger Krisen erfordert, dass der Europäische Rat daher den Rat und die Kommission auffordert, eine integrierte Krisenbewältigungsstelle der EU einzurichten, die spätestens zum 1. Juli 2006 einsatzfähig ist, und dass diese Stelle sich zumindest mit der weiteren Bewertung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten, dem Anlegen von Lagern, der Ausbildung, gemeinsamen Übungen und Operationsplänen für nichtmilitärisches Krisenmanagement befassen sollte,

---

radiologischer und nuklearer Bedrohungen, der auf Ebene der UNO diskutiert wurde.

- C. in der Erwägung, dass es auf der Grundlage der Erfahrung der Mitgliedstaaten und ihrer vorhandenen operationellen Strukturen unerlässlich ist,
- ein strukturiertes, mehrjähriges Forschungsprogramm ins Leben zu rufen, um die Schwächen der nationalen und der europäischen Infrastrukturen ausfindig zu machen und zu analysieren, um Krisen zu bewältigen, die auf natürliche oder menschliche Ursachen zurückzuführen sind,
  - ein europäisches System zur Risikoanalyse zu definieren,
  - alle zuständigen Behörden auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene mit einzubeziehen, die kritische Informationen austauschen,
  - eine permanente Kontaktstelle zwischen dem Rat und der Kommission einzurichten, um ungeachtet ihrer Quelle (militärische oder nichtmilitärische Nachrichtendienste, polizeiliche Zusammenarbeit) relevante Informationen auszutauschen,
  - innerhalb der Kommission ein europäisches Krisensystem einzurichten, um die spezialisierten Katastrophenfrühwarnsysteme, die in Europa auf nationaler Ebene sowie weltweit bestehen, miteinander zu verknüpfen, damit alle relevanten Informationen, die ein Vorgehen auf europäischer Ebene erforderlich machen, in einem zentralen System (ARGUS) ausgetauscht oder aufgezeichnet werden können,
1. richtet folgende Empfehlung an den Rat: in Zusammenarbeit mit dem Parlament die künftige europäische Strategie für den Umgang mit grenzüberschreitenden Krisen festzulegen, den Schutz lebenswichtiger Infrastrukturen zu verstärken, die derzeitigen Katastrophenschutzmaßnahmen auszubauen und sich auf wirksame Weise mit Fragen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auseinander zusetzen;
  2. fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat bis Dezember 2005 einen strukturierten Vorschlag vorzulegen, in dem die einzelnen Phasen der Umsetzung dieser Strategie dargelegt werden;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und –zur Information– der Kommission zu übermitteln.